

rundum blick

DuP^o

Das Magazin für Steuern, Wirtschaft & Recht

Ein Service von DuP Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Ausgabe 2 | 2026



Titelstory
Lebensversicherung
übertragen:
Schenkungsteuer kann
früher entstehen als
gedacht

Keine Entschädigung bei ruhendem Klageverfahren

Die Antragstellung kann sinnvoll,
sollte aber überdacht sein.

Aktuelles zur Nachhaltig- keitsberichterstattung

Omnibus-Änderungsrichtlinie
(2026/470) ist in Kraft getreten.

Dienstreise mit dem Privat- wagen trotz Firmenwagen?

Bundesfinanzhof versagt
Werbungskostenabzug.



Prof. Dr. Reinhard Dücker

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der zweiten Ausgabe unseres Magazins in diesem Jahr möchten wir Sie erneut über aktuelle Entwicklungen aus der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung informieren, die für Unternehmen, Unternehmerinnen und Unternehmer sowie private Steuerpflichtige von Bedeutung sind.

Besonders freuen wir uns, Ihnen einen neuen Kollegen in unserem Team vorstellen zu dürfen. Herr Wirtschaftsprüfer Daniel Ruhmann verstärkt mit seiner fachlichen Expertise unsere Beratungskapazitäten und wird uns dabei unterstützen, auch weiterhin komplexe Fragestellungen kompetent und praxisnah zu begleiten.

Inhaltlich widmen wir uns wieder einer Auswahl aktueller und praxisrelevanter Themen aus Rechtsprechung und Gesetzgebung. Unter anderem beleuchten wir die Übertragung von Lebensversicherungen und die oft unterschätzte frühzeitige Entstehung von Schenkungssteuer. Ebenso greifen wir ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs auf, das sich mit der Frage der Entschädigung bei ruhenden Klageverfahren im Zusammenhang mit Musterverfahren beschäftigt.

Darüber hinaus geben wir Ihnen einen Überblick zum aktuellen Stand der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die für viele Unternehmen zunehmend an Bedeutung gewinnt. Abschließend betrachten wir eine Entscheidung des BFH zur steuerlichen Behandlung von Dienstreisen mit dem Privatwagen trotz vorhandenen Firmenwagens – mit klaren Auswirkungen auf die Abziehbarkeit von Werbungskosten.

Wir wünschen Ihnen wieder viel Spaß beim Lesen und würden uns freuen, wenn Sie unsere Auswahl an Themen interessiert. Bei Fragen zu den Themen oder darüber hinaus kommen Sie jederzeit gern auf uns zu.

Ihr Team von DuP Steuerberatung und TC Treuhand
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Prof. Dr. Reinhard Dücker





01 Titelstory

Lebensversicherung übertragen:
Schenkungssteuer kann früher entstehen
als gedacht

Seite 4

02 Wissenswertes

Keine Entschädigung bei ruhendem
Klageverfahren

Seite 6

03 Über uns

Verstärkung im Team: Wirtschaftsprüfer
Daniel Ruhmann stellt sich vor

Seite 7

04 Aktuelles

Aktueller Stand zur Nachhaltigkeits-
berichterstattung

Seite 8

05 Interessantes

Dienstreise mit dem Privatwagen
trotz Firmenwagen? BFH versagt
Werbungskostenabzug

Seite 10



Lebensversicherung übertragen: Schenkungssteuer kann früher entstehen als gedacht

Lebensversicherungen werden häufig im Rahmen der Vermögensnachfolge auf Kinder übertragen. Ziel ist es, Freibeträge zu nutzen, Vermögen frühzeitig weiterzugeben und spätere Erbschaftsteuerbelastungen zu reduzieren.

Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs zeigt jedoch, dass dabei unerwartet früh Schenkungssteuer entstehen kann.

Der Fall

Eine Mutter hatte im Rahmen einer Kapitallebensversicherung einen Einmalbetrag von rund 2,5 Mio. Euro eingezahlt. Einige Zeit später übertrug sie den Versicherungsvertrag unentgeltlich auf ihren Sohn. Zum Zeitpunkt der Übertragung betrug der Rückkaufswert der Versicherung rund 2,45 Mio. Euro.

Gleichzeitig behielt sich die Mutter ein Nießbrauchsrecht an der Rückkaufsleistung vor. Vereinfacht gesagt sollte der Rück-

kaufswert im Fall einer Kündigung wirtschaftlich weiterhin ihr zustehen. Der Sohn wurde zwar Versicherungsnehmer und damit Inhaber des Vertrags, die Mutter wollte jedoch ihre wirtschaftliche Absicherung behalten.

Warum werden solche Gestaltungen gewählt?

Ziel solcher Modelle ist regelmäßig die vorweggenommene Vermögensnachfolge. Vermögen soll bereits zu Lebzeiten auf die nächste Generation übertragen werden, um Freibeträge zu nutzen und spätere Wertsteigerungen aus dem Nachlass herauszulösen.

Gleichzeitig möchten viele Schenker ihre wirtschaftliche Absicherung behalten. Im Streitfall sollte die Mutter daher weiterhin von einer möglichen Rückkaufsleistung profitieren, obwohl der Sohn bereits Versicherungsnehmer geworden war. Gerade diese Trennung zwischen rechtlicher Inhaberschaft und wirtschaftlicher Absicherung stand im Mittelpunkt der Entscheidung des BFH.

Die Entscheidung des BFH

Der BFH entschied, dass die Übertragung bereits im Zeitpunkt der Vertragsübernahme eine steuerpflichtige Schenkung darstellt.

Maßgeblich ist der Rückkaufswert der Versicherung. Der vorbehaltene Nießbrauch an der Rückkaufsleistung mindert den steuerpflichtigen Erwerb zunächst nicht, da es sich nach Auffassung des Gerichts lediglich um eine aufschiebend bedingte Belastung handelt.

Die Folge:

Der Sohn musste Schenkungsteuer auf nahezu den vollen Rückkaufswert zahlen, obwohl er wirtschaftlich noch nicht frei über die spätere Auszahlung verfügen konnte.

Besondere Vorsicht bei der Liquiditätsplanung

Das Urteil verdeutlicht ein häufig unterschätztes Risiko: Die Schenkungsteuer wird bereits kurz nach Erlass des Steuerbescheids fällig, während die Auszahlung der Lebensversicherung oft erst viele Jahre später erfolgt.

Vor einer Übertragung sollte daher geprüft werden:

- Werden Freibeträge überschritten?
- Welche Schenkungsteuer entsteht?
- Steht ausreichende Liquidität zur Begleichung der Steuer zur Verfügung?

Fazit

Die Übertragung einer Lebensversicherung kann weiterhin ein sinnvolles Instrument der Vermögensnachfolge sein. Das Urteil zeigt jedoch, dass ein vorbehaltener Nießbrauch nicht automatisch zu einer Minderung der Schenkungsteuer führt.

Wer entsprechende Gestaltungen plant, sollte die steuerlichen Folgen frühzeitig prüfen. Andernfalls kann eine erhebliche Steuerbelastung entstehen, lange bevor die Versicherung tatsächlich zur Auszahlung kommt.



Ihre Ansprechpartnerin

Luisa Ziegler

Steuerberaterin

ziegler@team-duecker.de

Keine Entschädigung bei ruhendem Klageverfahren wegen Musterverfahren

Wer ein finanzgerichtliches Verfahren mit Zustimmung aller Beteiligten ruhen lässt, kann später grundsätzlich keine Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer verlangen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 25.02.2026 entschieden.

Im Streitfall hatten Kläger gegen einen Einkommensteuerbescheid geklagt. Das Finanzgericht setzte das Verfahren im Einvernehmen mit den Beteiligten aus, bis der BFH über einen vergleichbaren Musterfall entschieden hatte. Nachdem das Musterverfahren abgeschlossen war, wurde auch das Ausgangsverfahren beendet. Die Kläger hielten die Gesamtdauer jedoch für unangemessen und verlangten eine Entschädigung.

Der BFH lehnte dies ab. Zum einen können Entschädigungsansprüche nur von Personen geltend gemacht werden, die selbst Beteiligte des angeblich verzögerten Verfahrens waren. Zum anderen stellt die Dauer eines einvernehmlich ruhenden Verfahrens grundsätzlich keine unangemessene Verzögerung dar. Wer mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden ist, muss bei einer aus seiner Sicht zu langen Verfahrensdauer selbst auf die Wiederaufnahme des Verfahrens hinwirken.

Praxis-Hinweis:

Das Ruhen eines Verfahrens kann sinnvoll sein, um die Entscheidung in einem Musterverfahren abzuwarten und unnötige Prozesskosten zu vermeiden. Betroffene sollten jedoch im Blick behalten, dass sie sich später regelmäßig nicht auf eine überlange Verfahrensdauer berufen können, soweit die Verzögerung auf der vereinbarten Verfahrensruhe beruht.



Ihre Ansprechpartnerin

Luisa Ziegler

Steuerberaterin

ziegler@team-duecker.de

In eigener Sache

**Wir freuen uns, Ihnen unseren neuen Kollegen vorstellen zu dürfen:
Herr Daniel Ruhmann bereichert seit dem 01.04.2026 unser Team.**



Im Folgenden finden Sie einen kurzen Überblick über seinen beruflichen Werdegang und die Erfahrungen, die Herr Ruhmann mitbringt:

Nach der Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann in Bochum und Köln absolvierte Daniel Ruhmann sein Studium im Bereich Management & Economics an der Ruhr-Universität Bochum. Nach erfolgreichem Bachelorabschluss begann er seine Tätigkeit im Audit-Bereich einer Big Four Gesellschaft.

Dort absolvierte er den berufsbegleitenden Master in Accounting and Auditing nach § 8a WPO an der Accounting School Bochum Münster. Tätigkeitsschwerpunkte bildeten neben der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen von nationalen und internationalen Industriemandaten nach HGB und IFRS auch diverse Sonderprüfungen.

Nach der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer im Januar 2022 wechselte er im Oktober 2022 in den Audit-Bereich einer mittelständischen Gesellschaft und führte als Prüfungsleiter im Wesentlichen die Prüfung von Konzern- und Einzelabschlüssen nach HGB und NKF von kommunalen Mandaten verschiedener Größenklassen sowie diverse Sonderprüfungen im ÖPNV- und Energiebereich durch. Intern kümmerte er sich um die Themen Hochschularbeit und Ausbildung.

Seit April 2026 ist Daniel Ruhmann für die DuP Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG (vorm. DÜCKER & PARTNER) als Wirtschaftsprüfer tätig und unterstützt seitdem auch das Team der Schwester-gesellschaft TC TREUHAND GmbH.

Interesse an weiteren Tipps?

Abonnieren Sie einfach und
kostenlos unseren Newsletter.
www.team-duecker.de



Aktueller Stand zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Rechtlicher Rahmen: Am 18. März 2026 ist die Omnibus-Änderungsrichtlinie (2026/470) in Kraft getreten. Ab diesem Stichtag haben die EU-Mitgliedsstaaten 12 Monate Zeit, diese in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland wurde die Richtlinie noch nicht umgesetzt.

Im Fokus der Änderungen stehen insbesondere Vereinfachungen bei der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sowie der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Ziel der Anpassungen ist vor allem die Reduzierung bürokratischer Anforderungen, die Fokussierung der Berichtspflichten sowie die Entlastung von Unternehmen, insbesondere im Mittelstand.

Die bedeutsamsten Änderungen waren:

- Es fallen nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als 450 Millionen Umsatz unter die unmittelbare Berichtspflicht der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).
- Die Berichtspflicht beginnt für das Geschäftsjahr 2027, das heißt, dass Unternehmen im Folgejahr über das Geschäftsjahr 2027 berichten müssen.

Durch die Anpassung der Schwellenwerte wurde der Anwenderkreis deutlich verkleinert. Für viele mittelgroße Unternehmen entfällt damit die originäre CSRD-Berichtspflicht.

Die zeitliche Verschiebung ermöglicht vielen Unternehmen, auf Anfragen von Stakeholdern und Banken angemessen zu reagieren, da sie sich gut und systematisch vorbereiten und hierbei Zuständigkeiten, Dokumentationen und Nachweissysteme strukturieren können. Gleichzeitig erhalten Unternehmen mehr Planungssicherheit zur Neuausrichtung ihrer Reporting- und Governance-Strukturen sowie für zukünftige ESG-Projekte.

Alle fünf Jahre soll geprüft werden, ob die Schwellenwerte, sowohl die Unternehmensgrößen der Rechnungslegungsrichtlinie als auch jene für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, inflationsbedingt angehoben werden müssen. Weiterhin wurden die ESRS-Standards (European Sustainability Reporting Standards) überarbeitet, wodurch die Anzahl der verpflichtenden Datenpunkte deutlich sinken soll, was den IT- und Prozessaufwand verringern soll.

Für nicht berichtspflichtige Unternehmen wurde der VSME erarbeitet (Voluntary Sustainability Reporting Standard for SMEs), der nach Abschluss der überarbeiteten ESRS erwartet wird.

Auch im Bereich der Lieferkettenpflichten wurden die Anforderungen angepasst. Die Sorgfaltspflichten nach der CSDDD konzentrieren sich künftig im Wesentlichen auf sehr große Konzerne mit einer Vielzahl von Beschäftigten und hohen Umsätzen. Dadurch sinkt auch der Druck auf eine Vielzahl von Zulieferern.

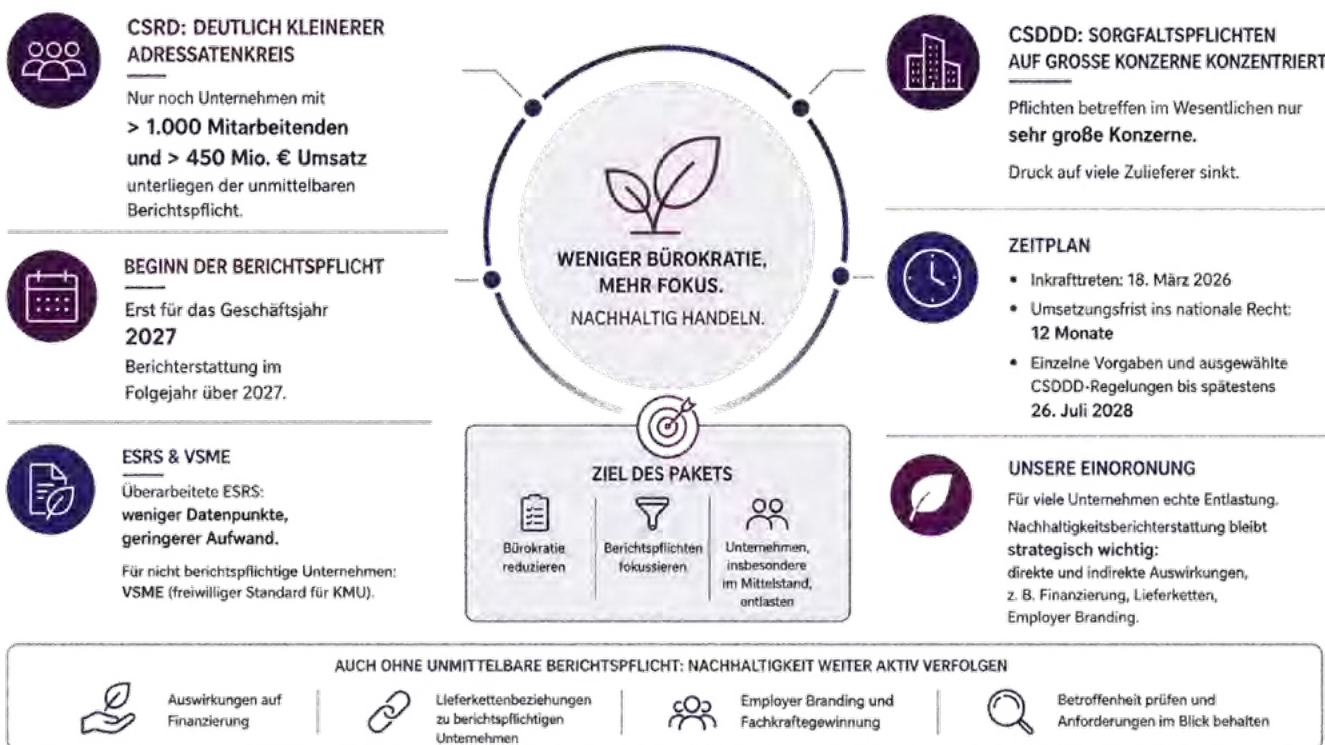
Einzelne Vorgaben, unter anderem zum „Level of Harmonisation“, sowie ausgewählte CSDDD-Regelungen müssen bis spätestens zum 26. Juli 2028 umgesetzt werden.

Die Unternehmen, die nicht unter die unmittelbare CSRD-Berichtspflicht fallen, sollten das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung auch weiterverfolgen, da diese strategisch wichtig bleibt. Zum einen können Nachhaltigkeitsaspekte direkte Auswirkungen beispielsweise im Kontext von Finanzierung haben, zum anderen liegen indirekte Effekte, etwa Lieferkettenbeziehungen zu berichtspflichtigen Unternehmen oder Employer Branding bei Fachkräften, vor.

Für Unternehmen bleibt es daher wichtig, zu prüfen, ob und in welchem Umfang weiterhin eine Betroffenheit besteht und welche Anforderungen sich mittelbar aus Markt- und Stakeholdererwartungen ergeben.



Vereinfachungen durch die Omnibus-Änderungsrichtlinie (2026/470)





Dienstreise mit dem Privatwagen trotz Firmenwagen? BFH versagt Werbungskostenabzug

Wer einen Firmenwagen auch für Dienstreisen nutzen kann, sollte genau überlegen, ob er stattdessen mit seinem privaten Pkw fährt. Denn der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die dabei entstehenden Kosten unter Umständen steuerlich überhaupt nicht berücksichtigt werden können.

Der Fall

Ein Arbeitnehmer verfügte über einen vom Arbeitgeber gestellten Firmenwagen, den er auch privat nutzen durfte. Für dienstliche Fahrten übernahm der Arbeitgeber die entstehenden Kraftstoffkosten vollständig. Trotzdem nutzte der Arbeitnehmer für mehrere Dienstreisen seinen privaten Pkw.

Der Grund: Währenddessen sollte der Firmenwagen seiner Ehefrau als Familienfahrzeug zur Verfügung stehen.

Die Kosten für die Fahrten mit dem Privatwagen machte er anschließend in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend. Insgesamt ging es um mehrere tausend Euro.

Entscheidung des BFH

Der BFH erkannte die Aufwendungen nicht an.

Zwar können Fahrtkosten für beruflich veranlasste Dienstreisen grundsätzlich als Werbungskosten berücksichtigt werden. Im konkreten Fall sahen die Richter die Nutzung des Privatwagens jedoch als privat motiviert an. Der Arbeitnehmer hätte ohne eigene Kosten den Firmenwagen nutzen können. Die zusätzlichen Aufwendungen entstanden allein deshalb, weil der Firmenwagen währenddessen privat von der Ehefrau genutzt werden sollte.

Nach Auffassung des BFH handelt es sich damit um Kosten, die durch die private Lebensführung veranlasst sind und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen gelten.

Bedeutung für die Praxis

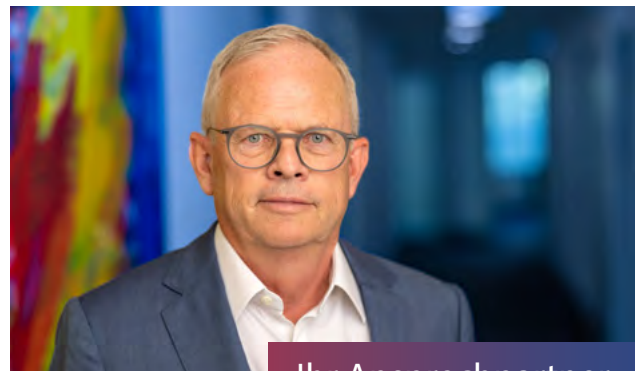
Die Entscheidung zeigt, dass nicht jede beruflich veranlasste Fahrt automatisch zu abzugsfähigen Werbungskosten führt.

Steht ein Firmenwagen für Dienstreisen zur Verfügung und entstehen dem Arbeitnehmer bei dessen Nutzung keine eigenen Kosten, kann die bewusste Nutzung des Privatwagens steuerlich problematisch werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn private Gründe – etwa die Nutzung des Firmenwagens durch Familienangehörige – im Vordergrund stehen.

Fazit

Wer einen Firmenwagen auch für Dienstreisen nutzen darf, sollte genau prüfen, ob der Einsatz des privaten Fahrzeugs tatsächlich beruflich erforderlich ist. Erfolgt die Nutzung des Privatwagens überwiegend aus privaten Motiven, droht der vollständige Verlust des Werbungskostenabzugs.

(BFH, Urteil vom 21.01.2026 – VI R 30/24)



Ihr Ansprechpartner

Prof. Dr. Reinhard Dücker

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
duecker@team-duecker.de



Herausgeber: DuP Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Alfredstraße 57-65, 45130 Essen, Tel.: +49 (0)201 176755-0
info@team-duecker.de, www.team-duecker.de

Konzept & Design ERFOLGSGESTALTER GmbH
www.erfolgsgestalter.de

Inhaltlich verantwortlich: Prof. Dr. Reinhard Dücker